

# Die Folter im Recht

Susanne Krasmann

## Abstracts

*Das internationale Recht scheint eine immer eindeutiger Sprache zu sprechen: Das Verbot der Folter gilt absolut. Dennoch ist nicht erst zu Beginn des 21. Jahrhunderts deutlich geworden, wie leicht die Folter auch in rechtsstaatlich-demokratischen Gesellschaften zu einem politischen Instrument werden kann. Dabei spielen weniger offene Legitimationsstrategien eine Rolle, eher schreibt sich die Folter stillschweigend in rechtsstaatliche Praxen ein. Sie lässt sich, so die These, über Sicherheitsimperative rationalisieren. Rechtsstaatlichkeit ist weitaus prekärer, als es die verbreitete Ansicht glauben (machen) will.*

## Torture in law

*International law seems to speak in increasingly clear terms: the prohibition on torture is absolute. Yet, it has become evident not simply at the dawn of the 21st century how easily, even in liberal-democratic societies, torture may become established as a political instrument. In that regard, open strategies of legitimisation are not so important. Rather, there is a tacit process of its inscription within the rule of law. Torture, so the argument goes, is becoming rationalised through certain security imperatives. The rule of law is much more precarious than the generally held view would like to (make one) believe.*

## I. Was heißt hier Rechtswirklichkeit?

Die rechtliche und moralische Verbannung der Folter gehört seit der Aufklärung zum Selbstverständnis westlicher Gesellschaften und die Unverbrüchlichkeit des Folterverbots hat heute weltweit Geltungsanspruch (Chemillier-Gendreau 2008; Marx 2004). Dennoch ist die Folter, so der Lite-

raturwissenschaftler und Gewaltforscher Jan Philipp Reemtsma (1991: 256), „nie abgeschafft worden“. Folter und Misshandlung tauchen bis in die Gegenwart immer wieder auf, nicht nur in Krisensituationen wie dem Algerien-Krieg (Frankreich), dem Vietnam-Krieg (USA) oder dem Nordirland-Konflikt (Großbritannien), sondern auch in alltäglichen Konstellationen wie dem Polizeigewahrsam.<sup>1</sup> In jüngster Zeit spricht man sogar von einer „Rückkehr der Folter“, die seit den Terroranschlägen von 9/11 wieder sichtbar und sagbar, diskutabel geworden ist. So haben die Fotos aus dem Gefängnis in Abu Ghraib, die im Jahr 2004 auftauchten, der Welt die hässliche Seite menschlicher Fähigkeit vor Augen geführt, aber auch das Funktionieren einer „Befehlskette“ (Hersh 2004; Sands 2008), die Misshandlung und Folter im Namen der Terrorismusbekämpfung freigab (Danner 2004; Greenberg/Dratel 2005; Mayer 2008). Offenbar wenig beeindruckt hiervon artikuliert sich gleichzeitig eine Debatte zur Legitimität und sogar zur Legalisierung der Folter unter bestimmten Umständen. Sie findet in den Feuilletons und in wissenschaftlichen Publikationen Platz und sie hat sich einen ehrenwerten Mantel umgehängt: Sie artikuliert sich im Namen der Rettung von Menschenleben.<sup>2</sup>

In den akademischen Debatten äußert sich die Beunruhigung über diese Entwicklungen zumeist als Besorgnis über den Rechtsstaat. „Der Rechtsstaat im Zwielicht?“ so fragen etwa die Herausgeber des Bandes zur „Rückkehr der Folter“, Gerhard Beestermöller und Hauke Brunkhorst (2006), programmatisch im Untertitel, und auch Reemtsma versieht seinen viel beachteten Essay mit dem fragenden Titel: „Folter im Rechtsstaat?“. Nun ist diese Fokussierung auf den Rechtsstaat nicht weiter verwunderlich: Denn das absolute Verbot der Folter ist in einer Weise Bestandteil der Verfassung rechtsstaatlicher demokratischer Gesellschaften, dass seine Aufhebung in gewisser Weise deren Selbstauflösung gleich käme (Brunkhorst 2006).

Wie lässt sich aber dann dieser Hiatus begreifen zwischen der Persistenz der Folter, sogar ihrer offenen Legitimierung einerseits und einem Recht andererseits, das dem absolut widerspricht? Auf den ersten Blick ist das eine klassische Frage der Rechtssoziologie, die ihre Aufgabe darin sieht, die Differenz zwischen Recht und Rechtswirklichkeit zu analysieren (Wrase 2006). Diese Fokussierung greift jedoch zu kurz, weil sie das Recht selbst als eine normative Konstante setzt, an der die Wirklichkeit zu messen wäre. Das Recht muss beides leisten, es muss rezeptiv sein gegenüber gesellschaftlichen

---

1 Zur Analyse der „Möglichkeitenbedingungen“ einer alltäglichen Praxis Deutsches Institut für Menschenrechte (2007).

2 Vgl. etwa die Sammelbände von Levinson (2004) und Greenberg (2006); für die deutsche Debatte stellvertretend Beestermöller/Brunkhorst (2006).

Veränderungen und mithin anpassungsfähig an das, was über es selbst hinausweist; und es muss eine Stabilität der Verlässlichkeit bieten, z. B. indem es seiner eigenen Codierungs- und Verfahrenslogik folgend gleichsam autonom bestimmt, „was das Recht ist“ (Buckel/Fischer-Lescano 2007: 93). Geht man davon aus, dass ein starres, autistisches Recht, das sich dem Gesellschaftlichen verschließt, irgendwann zwangsläufig in Bedeutungslosigkeit versinken würde (Fitzpatrick/Joyce 2007: 69f.), so stellt sich folglich die Frage, was eigentlich dieses „Gesellschaftliche“ ausmacht, das das Recht formt. Welche Wirklichkeit, oder genauer: welche Konstruktionen von Wirklichkeit formen das Recht? Wenn mit Blick auf die Politik der Gegenwart vielleicht unschwer nachzuvollziehen ist, dass „Sicherheit“ ein zentrales Moment dieser Konstruktionen ausmacht, so sollen die folgenden Überlegungen genau hier ansetzen. Die Untersuchungsfrage lautet jetzt: Inwiefern kann das Recht, im Kontext von Sicherheitspolitik, tatsächlich die Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit und mit ihnen das zivilisatorische Selbstverständnis demokratischer Gesellschaften garantieren? Die Folter erweist sich dabei vielleicht nur als ein, freilich extremes, Beispiel, das die verletzlichen Grenzen demokratischer Rechtsstaatlichkeit markiert.<sup>3</sup>

## II. Absolutes Verbot und grenzenlose Sicherheit

Dass die Frage nach der Differenz zwischen Recht und Rechtswirklichkeit nicht selten zu kurz greift, zeigt sich schon daran, dass das Recht selbst eigentlich ganz gut mit einer differenten Rechtswirklichkeit leben kann. Ein Blick auf die Strafrechtstheorien genügt, um das zu verifizieren. Das Strafrecht existiert geradewegs ob dieser Differenz von Verbot und tatsächlichen Handlungen. Seine Funktion ist es, die Norm sichtbar zu machen. Das Recht, so auch die Soziologie in der Tradition Émile Durkheims und vor allem in der Pointierung der Systemtheorie, operiert mit der symbolischen Generalisierung von Erwartungen. Entscheidend ist demnach letztlich nicht die so genannte Rechtswirklichkeit, sondern die symbolische Geltung der Norm.

Die Verteidiger des absoluten Verbots der Folter rezitieren dieses Argument, wenn sie in der Folterdebatte die Gefahr einer Aufweichung des Verbots und einer Entfesselung der Norm erkennen. Entscheidend sind insofern weniger aktuelle Vorfälle und die faktische Existenz der Folter, entscheidend ist der Diskurs. Es kommt auf die symbolische Geltung der Norm an, die das

---

<sup>3</sup> Dieser Beitrag beruht auf Ausführungen in früheren Aufsätzen (Krasmann 2010a und 2010b).

Recht zum Ausdruck bringt, weshalb es auch das Recht ist, das die Geltung des Folterverbots gewährleisten kann.

Alan Dershowitz, Harvard-Professor und prominenter Verfechter einer Legalisierung der Folter unter bestimmten Umständen, variiert dieses Argument. Da Folter in Extremsituationen ohnehin praktiziert werde, sei es im Sinne ihrer Kontrolle, sie für solche Umstände zu legalisieren. Das Recht, die rechtliche Regelung, so das Versprechen, garantiere faktisch die Einhegung der Praxis: „My own normative preference would be for the courts to declare all forms of torture unconstitutional [...]. My own normative preference would also be for law enforcement officials to refrain from using torture, but my empirical conclusion is that they will, in fact, employ it in ‚ticking bomb‘ cases“ (Dershowitz 2003). Gegen Dershowitz' „liberale ‚Ehrlichkeit““ plädiert der Philosoph Slavoj Žižek (2002: 107f.) für die „offensichtliche ‚Heuchelei“: In Notsituationen sollten wir tun, was wir für richtig halten, aber die Anwendung der Folter unter keinen Umständen „zu einem allgemeinen Prinzip erheben“. Nur das Verbot bewahre unseren „Sinn für die Schuld, für das Bewusstsein der Unzulässigkeit dessen, was wir getan“ haben. Das „symbolische Universum“ müsse intakt bleiben. Schon mit der bloßen Zulassung der Folter als legitimum Diskussionsthema setze die Unterhöhnung der Norm und mithin des Rechts ein.

Nun ist Žižeks Beunruhigung über die diskursive Aufweichung des Folterverbots *erstens* schon deshalb nachzuvollziehen, weil die Begründungsfigur, die in der Folterdebatte immer wieder angeführt wird und auf die auch Dershowitz zurückgreift, äußerst suggestiv ist und zugleich von einem hohen Wiedererkennungswert profitiert. Das Szenario ist schlicht: Eine Person, die sich gerade im Polizeigewahrsam befindet – und hartnäckig schweigt – kennt das Versteck einer tickenden Bombe, die unmittelbar viele Menschenleben bedroht. Würden Sie, so die unverhohlene moralische Botschaft, diese Person nicht gegebenenfalls auch foltern, um Menschenleben zu retten?<sup>4</sup> Das Szenario konstruiert eine Notsituation, die in dieser Eindeutigkeit extrem unwahrscheinlich, gerade wegen dieser Eindeutigkeit aber umso leichter imaginierbar und auf vergangene Erfahrungen wie auf zukünftige Erwartungen übertragbar ist. Folter wird zu einer denkbaren Praxis und zu einem akzep-

4 Stellvertretend: Dershowitz (2002; 2004) und Brugger (1996; 2000). Das *ticking bomb*-Szenario selbst ist nicht neu, es taucht als Argumentationsfigur bereits in den siebziger Jahren auf (Marx 2004: 303), später z. B. in der Landau Kommission, die in Israel im Jahr 1987 eingesetzt wurde, um die Rechtmäßigkeit der Verhörmethoden des Sicherheitsdienstes gegen palästinensische Terrorverdächtige zu eruiieren (vgl. Halvorsen 2009: 241).

tablen Instrument.<sup>5</sup> Die persuasive Kraft entfaltet sich schon darin, dass die imaginäre Konstruktion die erwünschte Lösung des Problems immer schon als die einzig richtige und mögliche antizipiert. Zugleich artikuliert das Szenario ein Rationalitätsversprechen. Denn anders als ihre historischen Vorläufer dient die Folter hier weder dazu, ein Geständnis zu erzwingen, noch Menschen zu quälen, zu bestrafen, zu unterwerfen, zu entwürdigen. Sie soll Informationen erbringen, zu einem Instrument des Wissens werden – und dabei bezieht das Modell die rechtlichen Bestimmungen schon mit ein: „it is a *right-based* justification, which recognises that *information* obtained by torture can never be presented as *evidence* in court“ (Halvorsen 2009: 244; Hervorhebung im Text). Gerade deshalb kann es sich als ein „ethisches Gedankenexperiment“ präsentieren, das auf reale Situationen des Lebens übertragbar ist (ebd.). Und dabei ist es überdies von einem ebenso ehrenwerten wie existenziellen Motiv geleitet: der Rettung von Menschenleben. Indem das *ticking bomb*-Szenario Moral und Sicherheitsimperativ und Rationalitätsversprechen miteinander verknüpft, eignet es sich als Blaupause konkreter Verfahrensweisen und als Legitimationsfolie einer Legalisierung der Folter unter bestimmten Umständen. Das Extrembeispiel ermöglicht die Normalisierung, indem es sich geradewegs ins Instrumentarium einer liberalen Regierung einfügt: „To speak in a somewhat perverse and paradoxical way, liberalism’s insistence on limited governments that exercise their powers only for instrumental and pragmatic purposes creates the possibility of seeing torture as a civilized, not an atavistic, practice, provided that its sole purpose is preventing future harms.“ (Luban 2006: 42)

Die normative Unbedingtheit des Folterverbots scheint *zweitens* aber auch deshalb geboten, weil das Recht, anders als Dershowitz nahelegt, die Folter keineswegs zähmen kann: Die Praxis ist nicht so „clean“, wie es das *ticking bomb*-Szenario suggeriert (McCoy 2005: 180). Die Lizenz zur Folter bedeutet auch, Folterer heranzuziehen und eine „Kultur der Folter“ zu etablieren (vgl. Luban 2006: 48). Vor allem aber würde die Einschreibung der Folter ins Recht, vorgeblich um des Lebensschutzes willen, nichts daran ändern, dass eine zivilisatorische Grundnorm preisgegeben wird. Die Folterdebatte unterläuft somit den „spezifischen Status [...], den das Verbot der Folter mühsam zu errichten versucht hat“ (Blumenrath 2007: 321), sie ignoriert, dass die komplexen Bewertungsvorgänge, die dem Folterverbot in den einschlägigen

5 Das war zum Beispiel im Fall des Frankfurter Polizeivizepräsidenten Daschner zu beobachten, der im Jahre 2002 Folter anordnete, um den mutmaßlichen Entführer eines elfjährigen Bankierssohns zur Angabe des Verbleibs des Kindes zu zwingen. Im späteren Strafverfahren bezog er sich auf Winfried Brugger, in der Folterdebatte das deutsche Pendant zu Dershowitz, der ebenfalls auf das *ticking bomb*-Argument zurückgreift (vgl. Landgericht 2005, 28).

Regelwerken, von der Menschenrechtserklärung bis zum Grundgesetz der Bundesrepublik, bereits zugrundeliegen. Der Rekurs „auf das vor-positive Fundament“ dieser Regelungen sei „nichts anderes als ein notwendiger Teil der Inhaltsermittlung“ des Rechts „als positives Recht“, so auch der Staatsrechtler Ernst-Wolfgang Böckenförde (2006: 416). Das positive Recht als solches ernst zu nehmen, heiße gerade nicht, es von „seinem historisch-politischen Kontext“ abzulösen. Insofern, so lässt sich vorläufig schlussfolgern, markiert das absolute Verbot tatsächlich die absolute Grenze der Diskussion (Weßlau 2004; Levinson 2004a).

Und dennoch will die Debatte nicht verstummen; vielmehr ist zu erwarten, dass sie unter dem Vorzeichen der existenziellen Bedrohung immer wieder auftauchen und eine Ausschließlichkeitsmatrix des „Sie oder Wir“ in Bewegung setzen wird, die das Unmögliche im Namen der Selbstverteidigung denkbar werden lässt. Darin liegt auch der Wiedererkennungswert des *ticking bomb*-Szenarios, das eine elementare rechtsstaatliche Figur variiert: Wenn die Gewalt im Ausnahmezustand schon bei Thomas Hobbes der Begründung eines Leviathan dient, der sich darüber als Garant der Sicherheit rechtlich legitimiert, so beschränkt sich diese realitätsmächtige Figur keineswegs auf jenen Gründungsakt. Sie hat sich vielmehr in Geschichte und Konstitution des Rechtsstaats eingeschrieben (vgl. Huster/Rudolph 2008a: 12) und ist zum imaginären Bestandteil einer andauernden Staatsformierung geworden (vgl. Steinmetz 1999a: 9). Wenn Carl Schmitts (1963: 32) Definition des Ausnahmezustands als eine „reale Möglichkeit“ folglich durchaus treffend ist – die Bedrohung ist gegenwärtig und abwesend zugleich –, so bedeutet dies jedoch nicht, Sicherheitsgesetze auch auf den Akt der Entscheidung eines Souveräns zurückzuführen. Diese sind vielmehr, so die Überlegung hier, als Effekt einer Rationalisierung von Bedrohungen – freilich mit „realen Wirkungen“ (Foucault 1999: 37) – lesbar: Sie erzeugen ein Instrumentarium legitimer Sicherheitsmaßnahmen.

Auch das liberale Vertragsmodell, das im Recht den Garanten der Freiheit der Bürger erkennen will, ändert an dieser Struktur grundsätzlich nichts. Freiheit und Sicherheit sind nicht gegeneinander aufzurechnen wie in einem Nullsummenspiel: Je mehr Sicherheit, um so weniger Freiheit und umgekehrt; sie können vielmehr ein produktives Wechselspiel eingehen. Sicherheit ist für Freiheit konstitutiv, umgekehrt ist Freiheit auch konstitutiv für Sicherheit. Die Idee der Freiheit zieht ihrerseits Sicherheitsvorkehrungen – in Antizipation oder als Reaktion auf bedrohte Freiheit – nach sich. Sicherheit wird zum Interventionsmodus im Namen einer Freiheit, die verteidigt werden muss (vgl. Foucault 2004: 99; Butler 2008).

Dabei liegt ein zentrales Problem darin, dass Sicherheitsimperative sich nur schwer normativ bestimmen und rechtlich einhegen lassen. In dem Maße, in dem Sicherheit in der Identifikation eminenten Bedrohungen zu einer empirisch rezeptiven Größe wird, verliert sie die Bindungskraft einer Norm, die gegen die der Freiheit abzuwägen wäre (vgl. Lepsius 2004: 86; Poole 2007). Der Einsatz von Sicherheitsmechanismen beruht dann weniger auf einem Recht, umgekehrt sind jene vielmehr für dieses konstitutiv. Sicherheitsgesetze sind die zentrale Voraussetzung, um Maßnahmen zur Abwehr von Bedrohungen zu legitimieren. Recht wird zum Vehikel der Sicherheit, wenn es vom Moment der Unsicherheit und damit auch der Unbestimmtheit geprägt ist (vgl. Agamben 2004: 33).

Der Ausnahmezustand markiert gleichermaßen die Sicherheit oder Stabilität der Rechtsstaatlichkeit wie deren Gefährdung und Aushöhlung. So soll die Ausnahme es ermöglichen, das Recht des Normalzustands intakt zu lassen. Wie an der Konzeption des Feindstrafrechts von Günther Jakobs nachzuvollziehen, kann aber ein Ausnahmerecht, das sich vermeintlich nur auf extreme Verbrechensformen und auf Straftäter am Rande der Gesellschaft bezieht, auch die „Erwartungsstabilität“ des Rechts insgesamt beeinträchtigen (Krasmann 2007; Krauth 2008). Dieser Punkt ist spätestens dann erreicht, wenn die Unterscheidung zwischen Freund und Feind verschwimmt, und zwar weniger, weil der Letztere dem Ersteren immer ähnlicher wird, als vielmehr, weil die Sicherheitsmaßnahmen sich ausdehnen und ein (Anfangs-) Verdacht immer allgemeiner auf alle und jeden beziehbar ist.

### III. Die Performativität und die Rationalität des Rechts

Das Problem des Ausnahmezustands besteht, wie Giorgio Agamben (2004) gezeigt hat, nicht zuerst darin, dass die Ausnahme zur Regel wird, sondern darin, dass die Norm mit der Rechtswirklichkeit nichts zu tun hat. Die Norm gibt ihre Anwendung nicht nur nicht vor, vielmehr ist sie, als symbolisches Abstraktum, von dem jede Wirklichkeit subtrahiert ist, auch unmöglich mit der Wirklichkeit übereinzubringen. Sie existiert gleichsam unabhängig von dieser (ebd.: 51) – und das gilt eben auch umgekehrt. Das Verbot der Folter, hieße das auf das vorliegende Thema übertragen, ist von der Existenz der Folter unberührt, die Praxis der Folter aber umgekehrt auch von der Norm.

„Der Rechtsstaat ist eine Illusion“, so lässt sich hierauf mit dem Rechtstheoretiker Dieter Simon (2008) antworten, aber auch gegen Agamben einwenden. Das Recht operiere nicht so, konstatiert Simon, wie es die Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit einfordern. So entscheide die Justiz „bereits über Kon-

flikte, bevor der Gesetzgeber überhaupt bemerkt, dass sie entstanden sind“. Die Gewaltenteilung, das Prinzip der Kontrolle der Exekutive durch die Legislative, sei gar „schon immer Illusion“ gewesen, eben abstraktes Prinzip und nicht Realität (ebd.: 5 f.). Indes muss man darin keinen Anlass zur Beunruhigung sehen, wenn man die Illusion weniger als Gegensatz zur Wahrheit, nämlich als Täuschung, begreift, als vielmehr im Gegensatz zur Realität im ontologischen Sinne. Der Rechtsstaat existiert nicht an sich, aber er existiert in unserer Vorstellung. Und es ist gerade diese Vorstellung, die seine Realisierung nach dem Kantischen Prinzip des „als ob“ ermöglicht. Normgeltung und die Wahrnehmung des Rechts als Recht der Subjekte werden demnach performativ in Szene gesetzt (Butler 2005).

„Wir sind was wir tun“, so könnte die entsprechende Wendung mit Blick auf die Folterdebatte lauten, die Reemtsma (2005: 128) in seinem Essay formuliert: „Und wir sind, was wir versprechen niemals zu tun.“ Recht und Rechtsstaat existieren nur als Praxis, so ließe sich diese Aufforderung gedanklich weiterführen. Die Orientierung ausschließlich an der symbolischen Geltung der Norm übersieht, dass die Praxis der Folter als Teil der Praxis des Rechts oder aber als eine Praxis, die das Recht durchkreuzt, in die Geltung des Rechts einberechnet werden muss. So ist die Rechtsstaatlichkeit auch in dem Moment in Frage gestellt, in dem die Folter, wie in der Praxis der Auslagerung (vgl. Mayer 2008: 101 ff.), nicht als ein Teil von ihr erscheint; indem rechtliche Regelungen geschaffen werden, die bestimmte illegale Praktiken scheinbar legitimieren und möglich machen;<sup>6</sup> oder indem die Folter überhaupt nicht als solche sichtbar wird, etwa weil eine ausgefeilte Technik keine Spuren hinterlässt (Rejali 2003).

Die Beunruhigung müsste sich also weniger auf die Möglichkeit konzentrieren, dass etwa die Rettungsfolter ins Recht aufgenommen wird. Die Beruhigung dürfte es sich allerdings ebenso wenig im Recht wie in der Rechtsprechung der höchsten Gerichte einrichten, die solchen Bestrebungen Einhalt gebieten könnten (Denninger 2008). Die Frage, die nun dringend erscheint, wäre, wie Sicherheitsmaßnahmen plausibel und gesellschaftlich akzeptabel gemacht werden; wie sie sich durch die Empirie – und mithin die Konstruktion von Wirklichkeit – ihren Weg ins Recht bahnen.

Die Realität der Folter, so lässt sich diese Überlegung fortführen, ist niemals nur pur zuhänden, sondern immer schon Bestandteil von Rationalitätsformen, in der sich die Dinge darstellen. Der epistemische Zugriff auf

---

6 So haben europäische Regierungen sich bei der Praxis der Rendition, gegen das Abschiebeverbot bei drohender Folter (*non-refoulement obligation*) und entgegen der haarsträubenden Evidenz einer durchgängigen Folterpraxis in den betreffenden Drittstaaten, mit bloßen diplomatischen Zusicherungen zufrieden gegeben (vgl. Human Rights Watch 2005: 16 ff.; Grey 2006).



die Welt, der sich gleichermaßen aus historisch gewordenen wie aus kontextabhängigen, institutionell verankerten Denk- und Verfahrensweisen zusammensetzt, die ihrerseits bestimmte Sichtbarkeiten und Sagbarkeiten erzeugen, lässt sich auf der Ebene der symbolischen Sinnwelt nicht angemessen erfassen. So funktioniert die Implementierung des Rechts nicht als simples Doppelspiel von inszenierter Unsicherheit und garantierter Sicherheit, von interessengeleitet gedachter Angsterzeugung auf der einen Seite und furchtsamer Unterwerfung, der Zustimmung unter das Sicherheitsversprechen aus der Not heraus, auf der anderen. Die Bedingungen der Akzeptanz von exceptionellen Sicherheitsmaßnahmen sind vielmehr, so die These, auf einer epistemologischen Ebene der impliziten Wissensformen zu untersuchen, die sich dem politischen Diskurs tendenziell entziehen.

Angesichts der Bilder von Abu Ghraib hat der US-amerikanische Journalist Mark Danner (2004: 9) gefragt: „Is what has changed only what we know, or what we are willing to accept?“ Sehen wir, so ließe sich diese Frage im Sinne einer epistemologischen Perspektive formulieren, was wir bereits akzeptiert haben? Die Akzeptanz beruht dann weniger auf Legitimationsarbeit und einer bewussten Entscheidung. Sie ist vielmehr das Resultat eingeschriebener und vorwiegend nicht-diskursiver Verfahrensweisen.

Begreift man die Regierung der (Un-)Sicherheit als Rationalitätsform, so gerät z. B. der Teilungsmechanismus in den Blick, den sie immer schon zum Einsatz bringt. Die Regierung der Sicherheit erweist sich dann weniger als ein hierarchisches Geschäft der Politikdurchsetzung von oben nach unten, ihre Eigenart ist es vielmehr, Beziehungen herzustellen zwischen der Regierung und den Regierten als Adressaten des Sicherheitsversprechens einerseits (Foucault 2004: 97) und zwischen einem Innen und einem Außen andererseits, nämlich zwischen denen, die es zu schützen, und der Gefahr oder Bedrohung, die es auszuschließen oder auszumerzen gilt. Sicherheit ist exklusiv, sie ist an Unterscheidung gebunden und sie schließt den politischen Streit tendenziell aus (Rancière 2002).

Die Beobachtung, dass die Durchsetzung von Sicherheitsmaßnahmen ganz wesentlich auf einer spezifischen Form der Problematisierung von Sicherheit beruht, die auch ohne einen besonderen rhetorischen Legitimierungsaufwand auskommt, ist bislang vor allem in der Politikwissenschaft diskutiert worden (Buzan et al. 1998; Wæver 1995). Der spezifische Prozess einer Versicherheitlichung (*Securitization*) beruht auf der Identifizierung existenzieller Bedrohungen, die außerordentliche Maßnahmen unmittelbar unabweislich erscheinen lassen – und den politischen Streit deshalb tendenziell ausschließen. Die Maßnahmen rechtfertigen sich wie von selbst. So können Ereignisse wie die Anschläge von 9/11 unmittelbar Sicherheitsmaßnahmen in Kraft set-

zen, sie können aber auch zum Horizont der Lesbarkeit einer permanenten Bedrohung werden, die den politischen Diskussionsraum wie selbstverständlich einschränken. Anders als jedoch die *Securitization*-Theorie annimmt, manifestieren sich solche Mechanismen der Entpolitisierung nicht allein in einer rhetorischen Struktur. Sie erschließen sich erst, wenn man der impliziten, auch nicht-diskursiven Logik nachgeht, die in der Regierung der Sicherheit bestimmend ist.

Die Rede vom Präventionsstaat anstelle des Rechtsstaats (Huster/Rudolph 2008), die heute vielfach zu vernehmen ist, steht für eine Verschiebung vom klassisch polizeilichen Gefahrenbegriff, der an eine konkrete Handlung oder Störung gebunden ist, zu abstrakten Risiken und diffusen Bedrohungslagen, die präventiv aufgesucht werden müssen (vgl. Lepsius 2004: 83). Dabei ist der Begriff der Prävention zur Kennzeichnung der Gegenwart irreführend, denn zur Debatte stehen weder die polizeiliche Prävention der klassischen Gefahrenabwehr (Denninger 2008) noch die Prävention im wohlfahrtsstaatlichen Sinne sozialer Problemlösungen und einer „klugen“ Sozialpolitik im Sinne Franz von Liszts (vgl. Prantl 2008: 64; Grimm 1986), oder auch nur das Risikomanagement im Sinne der *actuarial justice* (Feeley/Simon 1994): die Versicherungslogik, welche die präventive Intervention gegebenenfalls mit der nachträglichen Kompensation von Schäden verbindet. Der Präventionsstaat der Gegenwart trägt die Signatur der Vorbeugung (Ewald 1998). Seine Rationalität, also seine Denk- und Handlungslogik, entfaltet sich in der Identifikation von unkalkulierbaren Bedrohungen und Risiken, die zugleich, ob ihres erwarteten Ausmaßes, intolerabel erscheinen. Sie müssen deshalb nach Möglichkeit von vornherein ausgeschlossen oder ausgemerzt werden. Die Logik der Vorbeugung ist interventiv, und dies ist ein weiterer Grund, warum die Rede vom Präventionsstaat trügerisch ist. Mit der Vorbeugung verbinden sich unmittelbar Mechanismen der Repression und der Exklusion (Eckert 2008).

Paradigmatisch für diese Rationalität der Vorbeugung sind heute die Strategien zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus, der als flexible Organisation von territorial ungebundenen bzw. verstreuten Netzwerken mit wechselnden Zugehörigkeiten identifiziert wird (Lepsius 2004; Eckert 2008). Wenn die frühere Terrorismusbekämpfung, z. B. im Deutschland der siebziger Jahre, es gleichsam mit *known unknowns* zu tun hatte, nämlich mit dem Wissen um bestimmte politische Gruppierungen und „Zellen“, so operiert die Terrorismusbekämpfung heute mit *unknown unknowns*, so Christopher Daase und Oliver Kessler (2007), eine beredte Formulierung des ehemaligen US-Verteidigungsministers unter der Regierung Bush, Donald Rumsfelds, aufgreifend. Der Terrorismus als eine gleichermaßen diffuse wie gegenwärtig-

ge Bedrohung zeigt sich nicht als konkrete Gefahr und auch nicht als kalkulierbares Risiko, sondern als eine unkalkulierbare und nicht mehr versicherbare Katastrophe. Zu deren Identifizierung fehlen die sicheren empirischen Anhaltspunkte ebenso wie die geeigneten Instrumente (Bougen 2003).

#### IV. Sicherheit und Wahrheit

Nun ist nichts „an sich“ ein Risiko, wie François Ewald (1993: 210) betont hat, aber alles kann zum Risiko werden, „alles hängt ab von der Art und Weise, in der man die Gefahr analysiert, das Ereignis betrachtet“: Risiken bezeichnen zunächst einmal nur eine Art und Weise, Ereignisse zu figurieren, die passieren könnten. Das Kalkül von Risiken, das sich aus zukunftsbezogenen Erwartungen speist, bedeutet deshalb nicht unbedingt, unerwünschte Ereignisse berechenbar, wohl aber, sie in gewisser Weise handhabbar zu machen. Es bedeutet, ein Wissen zu erzeugen, relevante Gegenstandsbereiche und Interventionsfelder zu identifizieren – und in dieser Identifikation erst herzustellen (Aradau 2007; O’Malley 2004).<sup>7</sup> Es ist ein Wissen, das notwendig selbstreferentiell bleiben muss, denn was als Anhaltspunkt für die Identifikation von Risiken gilt, gibt das zu applizierende Risikoschema vor. So sind die Kriterien, um ein Beispiel zu nennen, bei der Rasterfahndung zwar der Empirie entnommen, sie beruhen auf einer bestimmten Auswahl aus Datensätzen, die an sich neutral sind; weder ist es an sich gefährlich, von heute auf morgen einen Bart zu tragen, mit dem Flugzeug aus Pakistan anzukommen, noch seine Haushaltsrechnungen immer regelmäßig bar zu bezahlen oder auch einer islamistischen Glaubensgruppe anzugehören (Schiffauer 2007). Begreift man solche Merkmale indes als Risiken, so können sie, aufsummiert, zu hinreichenden Anhaltspunkten für einen Verdacht werden, der sich nun auf alle Personen konzentriert, die diese Merkmale aufweisen und folglich einer Risikogruppe zuzuordnen sind. Unabhängig von deren konkretem Verhalten und tatsächlichen Ambitionen können folglich weitere Maßnahmen eingeleitet und folgenreiche Entscheidungen getroffen werden. Die Berechtigung zu solchen Maßnahmen liefern die Statistik und die profes-

7 Zur präemptiven Logik der Terrorismusbekämpfung auf der Basis von Ungewissheit gehört auch die unbegrenzte Haft (Butler 2005; Mutimer 2007), die auch dann fortgesetzt wird, wenn der verurteilte Terrorist seine Strafe bereits abgesessen hat. Das hat der Pentagon-Sprecher, Geoff Morrell, jüngst erneut deutlich gemacht am Fall von Salim Hamdan, dem ehemaligen Fahrer von Osama bin Laden. Im Militärgerichtsverfahren in Guantánamo wurde er wegen Beihilfe zum Terrorismus für schuldig gesprochen. Rechnet man seine Haftzeit in Guantánamo an, so könnte er bald freikommen – als „feindlicher Kämpfer“ gilt er indes weiter als gefährlich – und soll auf unbestimmte Zeit weiter festgehalten werden (*Süddeutsche Zeitung*, 7.8.2008).

sionelle Einschätzung, die ihre eigene Evidenz erzeugen (Simon 1998: 460; Castel 1983).

Dabei gehört es zu den Eigenarten des Risikos, „auch in seiner Abwesenheit gegenwärtig“ zu sein (Balke 2003: 51) – die Bedrohung ist eine reale Möglichkeit. Scheinbar paradox ist es aber gerade deshalb möglich, die eminente Bedrohung zum indiskutablen Faktum zu erklären. Denn *erstens* wird Sicherheit in der Matrix des Risikokalküls von einem politischen Gegenstand zu einer technischen Frage – und erscheint so nicht weiter interpretationsbedürftig (Eckert 2008: 13; Harcourt 2007). *Zweitens* entzieht sich das Risiko der politischen Verhandlung, weil es unkalkulierbar und nicht tolerabel erscheint; die identifizierte existenzielle Bedrohung lässt außerordentliche Maßnahmen unmittelbar unabweislich erscheinen (Buzan et al. 1998). Die Logik der Vorbeugung kommt mithin als eine Art Realismus daher, der, wie Jacques Rancière (2002: 141) es formuliert hat, alle „Wirklichkeit und [...] Wahrheit in der Kategorie des einzig Möglichen“ absorbiert. *Drittens* muss der existenziellen Bedrohung – als realer Möglichkeit – der unbedingte Wille zum Wissen entgegengehalten werden. Mit der Verschiebung von der Gefahr und der Prävention zur Präemption geht demnach nicht nur eine zeitliche Vorverlagerung der Interventionsschwelle und eine räumliche Ausdehnung von Interventionsfeldern einher, sondern auch eine Verschiebung des Gegenstandes selbst (Grimm 1986). Aus der Verdachtsklärung in der Gefahrenabwehr wird die Verdachtsschöpfung (Pütter/Narr/Busch 2005) in der Logik der Vorbeugung. Es handelt sich um eine Form der Wissensgenerierung, die tendenziell keine Grenzen kennt. Denn wenn die konkrete Bedrohung unbekannt und zugleich eminent und nicht tolerabel ist, kommt der mangelnde Erfolg einer Suche nach Anhaltspunkten der Aufforderung gleich, diese unbedingt fortzusetzen (Stolle 2008) und zu forcieren.

Sven Opitz (2008) hat an dieser Stelle den Umschlagpunkt identifiziert, an dem eine liberale Regierung illiberal wird – etwas verkürzt gesagt: Weil Nicht-Wissen und Wissen-Müssen sich unter dem Imperativ der Katastrophe verbinden, wird die Intervention zu einem unbedingten Recht, das das Recht der Subjekte aufhebt. Mit Blick auf die Logik der Folter drängt sich hier eine seltsame Analogie auf, die das ticking bomb-Szenario, gerade weil es sich von jeglicher Ungewissheit unbeeindruckt zeigt, vorwegnimmt: In der Folter ist das Verhör von einem unbedingten Willen zum Wissen strukturiert, der die „Wahrheit“ erzwingen will. Entscheidend ist dabei die Aussage selbst, und darin unterscheidet sich die frühere Zwangspraxis des „Geständnisses“ wenig von der der „Information“. Um plausibel zu erscheinen, muss die Aussage bestimmten performativen Regeln folgen. Die Folter als eine performa-

tive Praxis produziert ihre eigene Wahrheit (Rejali 2007b) – und bestätigt und rechtfertigt sich selbst.

In modernen Demokratien bezeichnet der Ort der Macht, Claude Leforts (1991: 293) berühmtem Diktum zufolge, eine Leerstelle. Denn anders als im Ancien régime darf niemand die Macht ausschließlich repräsentieren und in Besitz nehmen. Die Macht ist vielmehr prinzipiell allen gleichermaßen zugänglich und die Aufteilung der Macht eine Frage der politischen Auseinandersetzung. Wenn sich das Recht dabei als ein zentrales Instrument begreifen lässt, diese demokratische Leerstelle freizuhalten und den Raum des Politischen zu ermöglichen (vgl. Fitzpatrick/Joyce 2007: 73), so bedeutet das vielleicht auch, jeden Auftritt einer unbedingten Wahrheit in der Politik mit Vorsicht zu genießen. „Die Macht der richtigen Interpretation – einer Richtigkeit, einer Wahrheit, zu deren Erlangung die Folter immer schon wartet –, das ist es, was es zu fürchten gilt“, so der Rechtshistoriker Rainer Maria Kiesow (2003: 108) mit Blick auf die Geschichte der Folter. „Solange noch diese und jene Meinung gilt, solange die Wissenschaft nur prekäre Wahrheiten produziert, solange die Sinnstiftung nicht regiert, solange das Recht Recht bleibt, solange werden weder Wahrheit noch Recht zu einem schrecklichen, gewalttätigen Instrument.“

## Literatur

- AGAMBEN, GIORGIO (2004) *Ausnahmezustand*, Frankfurt a. M.
- ARADAU, CLAUDIA (2007) *Governing Terrorism Through Risk: Taking Precautions, (Un)Knowing the Future*, *European Journal of International Relations* 13 (1): 89–115.
- BALKE, FRIEDRICH (2003) *Gesetz und Urteil. Zur Aktualität einer Problemstellung bei Carl Schmitt*, in: Vogl, Joseph (Hrsg.), *Gesetz und Urteil. Beiträge zu einer Theorie des Politischen*, Weimar: 35–56.
- BEESTERMÖLLER, GERHARD / BRUNKHORST, HAUKE (Hrsg.) (2006) *Rückkehr der Folter. Der Rechtsstaat im Zwielicht?*, München.
- BLUMENRATH, HENDRIK (2007) *Kommentar: Gelassenheit der Untersuchung, Tyrannei der Inquisition*, in: Harrasser, Karin/Macho, Thomas/Wolf, Burkhard (Hrsg.), *Folter. Politik und Technik des Schmerzes*, München: 317–322.
- BÖCKENFÖRDE, ERNST-WOLFGANG (2006) *Bleibt die Menschenwürde unantastbar?*, in: Ders., *Recht, Staat, Freiheit*, erw. Ausgabe, Frankfurt a. M.: 407–419.
- BOUGEN, PHILIP D. (2003) *Catastrophe risk*, *Economy and Society* 32 (2): 253–274.

- BRUGGER, WINFRIED (1996) Darf der Staat ausnahmsweise foltern?, *Der Staat* 35 (1): 67–97.
- BRUGGER, WINFRIED (2000) Vom unbedingten Verbot der Folter zum bedingten Recht auf Folter?, *Juristenzeitung* 55 (4): 165–173.
- BRUNKHORST, HAUKE (2006) Folter, Würde und repressiver Liberalismus, in: Beestmüller, Gerhard/Brunkhorst, Hauke (Hrsg.), *Rückkehr der Folter. Der Rechtsstaat im Zwielicht?*, München: 88–100.
- BUCKEL, SONJA / FISCHER-LESCANO, ANDREAS (2007) Hegemonie im globalen Recht – Zur Aktualität der Gramscianischen Rechtstheorie, in: Dies. (Hrsg.), *Hegemonie gepanzert mit Zwang*, Baden-Baden: 85–104.
- BUTLER, JUDITH (2005) Unbegrenzte Haft, in: *Gefährdetes Leben. Politische Essays*, Frankfurt a. M.: 69–120.
- BUTLER, JUDITH (2008) Sexual politics, torture, and secular time, *British Journal of Sociology* 59 (1): 1–23.
- BUZAN, BARRY / WAEVER, OLE / WILDE, JAAP DE (1998) *Security. A New Framework For Analysis*, Boulder/Col.
- CASTEL, ROBERT (1983) Von der Gefährlichkeit zum Risiko, in: Wambach, Manfred Max (Hrsg.), *Der Mensch als Risiko. Zur Logik von Prävention und Früherkennung*, Frankfurt a. M.: 51–74.
- CHEMILLIER-GENDREAU, MONIQUE (2008) Das Folterverbot im Völkerrecht – eine gefährdete Errungenschaft, in: Gerd Hankel (Hrsg.), *Die Macht und das Recht. Beiträge zum Völkerrecht und Völkerstrafrecht am Beginn des 21. Jahrhunderts*, Hamburg: 251–265.
- DAASE, CHRISTOPHER / KESSLER, OLIVER (2007) Knowns and Unknowns in the “War on Terror”: Uncertainty and the Political Construction of Danger, *Security Dialogue* 38: 411–434.
- DANNER, MARK (2004) *Torture and Truth. America, Abu Ghraib, and the War on Terror*, New York.
- DENNINGER, ERHARD (2008) Prävention und Freiheit. Von der Ordnung der Freiheit, in: Huster, Stefan/Rudolph, Karsten (Hrsg.), *Vom Rechtsstaat zum Präventionsstaat*, Frankfurt a. M.: 85–106.
- DESHOWITZ, ALAN M. (2002) *Why Terrorism Works – Understanding the Threat, Responding to the Challenge*, New Haven, London.
- DESHOWITZ, ALAN M. (2003) Reply: Torture Without Visibility and Accountability Is Worse Than with It. *University of Pennsylvania Journal of Constitutional Law* 6: 236.
- DESHOWITZ, ALAN M. (2004) Tortured Reasoning, in: Levinson, Sanford (Hrsg.), *Torture. A Collection*, Oxford, New York: 257–280.
- DEUTSCHES INSTITUT FÜR MENSCHENRECHTE (Hrsg.) (2007) *Prävention von Folter und Misshandlung in Deutschland*, Baden-Baden.

- ECKERT, JULIA M. (2008) Laws for Enemies, in: Dies. (Hrsg.), *The Social Life of Anti-Terrorism Laws. The War on Terror and the Classifications of the „Dangerous Other“*, Bielefeld: 7–31.
- EWALD, FRANÇOIS (1993) *Der Vorsorgestaat*, Frankfurt a.M.
- EWALD, FRANÇOIS (1998) Die Rückkehr des *genius malignus*: Entwurf zu einer Philosophie der Vorbeugung, *Soziale Welt* 49: 5–23.
- FEELEY, MALCOLM M. / SIMON, JONATHAN (1994) Actuarial Justice: the Emerging New Criminal Law, in: Nelken, David (Hrsg.), *The Futures of Criminology*, London: 173–201.
- FITZPATRICK, PETER / JOYCE, RICHARD (2007) The Normality of the Exception in Democracy's Empire, in: Motha, Stewart (Hrsg.): *Democracy's Empire. Sovereignty, Law, and Violence* (Special Issue of *Journal of Law and Society*), Oxford u.a.: 65–76.
- FOUCAULT, MICHEL (1999) *In Verteidigung der Gesellschaft. Vorlesung am Collège de France (1975–1976)*, hg. von Mauro Bertani und Alessandro Fontana, Frankfurt a.M.
- FOUCAULT, MICHEL (2004) *Geschichte der Gouvernementalität II. Die Geburt der Biopolitik. Vorlesung am Collège de France 1978–1979*, hg. v. Michel Senellart, Frankfurt a.M.
- GREENBERG, KAREN J. (2006) (Hrsg.) *The Torture Debate in America*. Cambridge: Cambridge University Press.
- GREENBERG, KAREN J. / DRATEL, JOSHUA L. (Hrsg.) (2005) *The Torture Papers. The Road to Abu Ghraib*, Cambridge u.a.
- GREY, STEPHEN (2006) *Das Schattenreich der CIA. Amerikas schmutziger Krieg gegen den Terror*, München.
- GRIMM, DIETER (1986) Verfassungsrechtliche Anmerkungen zum Thema Prävention, *Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft* 69 (1): 38–54.
- HALVORSEN, VIDAR (2009) Catastrophic moral horror. Torture, terror and rights, in: Franko, Katja Aas/Gundhus, Helene Oppen/Lomell, Heide Mork (Hrsg.), *Technologies of Insecurity. The surveillance of everyday life*. Abingdon, New York: 238–256.
- HARCOURT, BERNHARD E. (2007) *Against Prediction: Profiling, Policing and Punishment in an Actuarial Age*, Chicago.
- HERSH, SEYMOUR M. (2004) *Die Befehlskette. Vom 11. September bis Abu Ghraib*, Reinbek b. Hamburg.
- HUMAN RIGHTS WATCH (2005) *Still at Risk: Diplomatic Assurances No Safeguard against Torture*, Vol. 17, No. 4 (D), April.
- HUSTER, STEFAN / RUDOLPH, KARSTEN (Hrsg.) (2008) *Vom Rechtsstaat zum Präventionsstaat*, Frankfurt a.M.

- HUSTER, STEFAN / RUDOLPH, KARSTEN (Hrsg.) (2008a) Vom Rechtsstaat zum Präventionsstaat?, in: Dies. (Hrsg.), Vom Rechtsstaat zum Präventionsstaat, Frankfurt a. M.: 9–22.
- KIESOW, RAINER M. (2003) Das Experiment mit der Wahrheit. Folter im Vorzimmer des Rechts, *Rechtsgeschichte* 3: 98–110
- KRASMANN, SUSANNE (2007) The Enemy On the Border. Critique of a programme for the preventive state, *Punishment & Society* 9 (3): 301–318.
- KRASMANN, SUSANNE (2010a) The Right of Governance – Torture in the Constitutional State, erscheint in: Bröckling, Ulrich/Krasmann, Susanne/Lemke, Thomas (Hrsg.), *Governmentality: Current Issues and Future Challenges*, New York u. a.: 115–137.
- KRASMANN, SUSANNE (2010b) Der Präventionsstaat im Einvernehmen, in: Hempel, Leon/Krasmann, Susanne/Bröckling, Ulrich (Hrsg.), *Sichtbarkeitsregime. Überwachung, Sicherheit und Privatheit im 21. Jahrhundert*, *Leviathan Sonderheft 25* [im Druck].
- KRAUTH, STEFAN (2008) Der Körper an der Grenze des Strafrechts – zur normativen Bedingung lebenswissenschaftlichen Wissens, *Kriminologisches Journal* 40 (4): 242–256.
- LANDGERICHT FRANKFURT AM MAIN (2005) Der Präsident: Schriftliche Urteilsgründe in der Strafsache gegen Daschner, *Presseinformation* vom 15. Februar.
- LEFORT, CLAUDE (1999) Die Frage der Demokratie, in: Rödel, Ulrich (Hrsg.), *Autonome Gesellschaft und libertäre Demokratie*, Frankfurt a. M.: 281–297.
- LEPSIUS, OLIVER (2004) Freiheit, Sicherheit und Terror: Die Rechtslage in Deutschland. *Leviathan* 32: 64–88.
- LEVINSON, SANFORD (Hrsg.) (2004) *Torture. A Collection*, Oxford, New York: 23–43.
- LEVINSON, SANFORD (2004a) Contemplating torture: An Introduction, in: Ders. (Hrsg.), *Torture. A Collection*, Oxford, New York: 23–43
- LUBAN, DAVID (2006) Liberalism, Torture, and the Ticking Bomb, in Greenberg, Karen J. (Hrsg.), *The Torture Debate in America*. Cambridge: 35–83.
- MARX, REINHARD (2004) Folter: Eine zulässige polizeiliche Präventionsmaßnahme?, *Kritische Justiz* 37 (3): 278–304.
- MAYER, JANE (2008) *The Dark Side: The Inside Story of How the War on Terror Turned Into a War on American Ideals*; New York u. a.
- MCCOY, ALFRED W. (2005) *Foltern und Foltern lassen. 50 Jahre Folterforschung und -praxis von CIA und US-Militär*, Frankfurt a. M.
- MUTIMER, DAVID (2007) Sovereign Contradictions: Maher Arar and the indefinite future, in: Dauphinee, Elizabeth/Masters, Cristiana (Hrsg.), *The Logics of Biopower and the War on Terror: Living, Dying, Surviving*, New York: 159–179.
- O'MALLEY, PAT (2004) *Risk, Uncertainty and Government*, London.



- OPITZ, SVEN (2008) Zwischen Sicherheitsdispositiven und Securitization. Zur Analytik illiberaler Gouvernementalität, in: Purtschert, Patricia/Meyer, Katrin/Winter, Yves (Hrsg.), Sicherheitsgesellschaft. Foucault und die Grenzen der Gouvernementalität, Bielefeld: 201–228.
- POOLE, THOMAS (2007) Courts and Conditions of Uncertainty in “Times of Crisis”, LSE Law, Society and Economy Working Papers 7 [www.lse.ac.uk/law/wps/wps.htm].
- PRANTL, HERIBERT (2008) Die Abgründe der Prävention. Zu den Mechanismen des Überwachungsstaats, Blätter für deutsche und internationale Politik (9): 57–67.
- PÜTTER, NORBERT / NARR, WOLF-DIETER / BUSCH, HEINER (2005) Bekämpfungsrecht und Rechtsstaat. Vorwärtsverrechtlichung in gebremsten Bahnen?, Bürgerrechte & Polizei/CILIP 82 (3): 6–15.
- RANCIÈRE, JACQUES (2002) Das Unvernehmen. Politik und Philosophie, Frankfurt a. M.
- REEMTSMA, JAN PHILIPP (1991) Zur politischen Semantik des Begriffs ‚Folter‘, in: Ders. (Hrsg.), Folter. Zur Analyse eines Herrschaftsmittels, Hamburg: 239–263.
- REEMTSMA, JAN PHILIPP (2005) Folter im Rechtsstaat?, Hamburg.
- REJALI, DARIUS (2003) Modern torture as a civic marker: solving a global anxiety with a new political technology, Journal of Human Rights 2 (2): 153–171.
- REJALI, DARIUS (2007) Wahrheit, Erinnerung und die Erzwingung von Information, in: Harrasser, Karin/Macho, Thomas/Wolf, Burkhard (Hrsg.), Folter. Politik und Technik des Schmerzes, München: 295–315.
- SANDS, PHILIPPE (2008) Torture Team. Rumsfeld’s Memo and the Betrayal of American Values, New York.
- SCHIFFAUER, WERNER (2007) Nicht-intendierte Folgen der Sicherheitspolitik nach dem 11. September, in: Graulich, Kurt/Simon, Dieter (Hrsg.), Terrorismus und Rechtsstaatlichkeit, Berlin: 361–375.
- SCHMITT, CARL (1963) Der Begriff des Politischen, Berlin [1932].
- SIMON, DIETER (2008) Der Rechtsstaat, Vortrag gehalten auf der Tagung „Die Wahrheit der Illusion“ im Potsdamer Einsteinforum, 8. Februar.
- SIMON, JONATHAN (1998) Managing the Monstruous. Sex Offenders and the New Penology, Psychology, Public Policy, and Law 4: 452–467.
- STEINMETZ, GEORGE (Hrsg.) (1999) State/Culture: State-Formation after the Cultural Turn, Ithaca, London.
- STOLLE, PEER (2008) Die aktuellen Terrorismus-Verfahren und ihre Folgen. Eine erste Bestandsaufnahme, Kriminologisches Journal 40 (2): 123–136.
- WEßLAU, EDDA (2004) Die staatliche Pflicht zum Schutz von Verbrechensopfern und das Verbot der Folter, in: Paech, Norman/Rinken, Alfred/Schefold, Dian/Weßlau, Edda (Hrsg.), Völkerrecht statt Machtpolitik. Beiträge für Stuby, Hamburg: 390–410.

- WAEVER, OLE (1995) *Securitization and Desecuritization*, in: Lipschutz, Ronnie D. (Hrsg.), *On Security*, New York: 46–86.
- WRASE, MICHAEL (2006) *Rechtssoziologie und Law and Society – Die deutsche Rechtssoziologie zwischen Krise und Neuaufbruch*, *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 27 (2), Forum „Rechtsforschung als disziplinübergreifende Herausforderung“: 289–312.
- ŽIŽEK, SLAVOJ (2002) *Vom Homo sucker zum Homo sacer*, in: Ders., *Willkommen in der Wüste des Realen*, Wien: 89–115.